

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

47. Jahrgang

15. Mai 2018

Nr. 9

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen53

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 201856

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bevensen-Ebstorf56

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 201856

Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 201857

Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 201857

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung im Ortsteil Hohenzethen gemäß § 34 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB58

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 17. August 2017 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lehmke-Wieren in Lehmke, Ostedt und Wieren59

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lehmke-Wieren in Lehmke, Ostedt und Wieren59

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen

Die Verbandsversammlung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen hat in ihrer Sitzung am 5. April 2018 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat zur Aufgabe, die satzungsmäßigen Aufgaben seiner Mitglieder zu fördern, zu überwachen sowie diese ganz oder teilweise zu übernehmen und zu erfüllen (Aufgabenerfüllung), soweit diese nicht selbst tätig werden.

Dies sind:

1. Ausbau und Unterhaltung von Gewässern 2. und 3. Ordnung und ihrer Anlagen,
 2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern und vor Hochwasser zu schützen,
 3. Naturnaher Ausbau und Renaturierung von Gewässern,
 4. Wege herzustellen und auszubauen,
 5. Herrichtung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 6. Beschaffen und Verteilen von Beregnungswasser für die Mitgliedsverbände, einschließlich der Errichtung der erforderlichen Anlagen (Leitungen, Pumpwerke, Speicher usw.),
 7. Maßnahmen zur Stabilisierung des Grundwasserhaushalts und zur Sicherung/Erweiterung von Grundwasserentnahmen und die Entwicklung eines nachhaltigen Wassermanagements für die Beregnung zu initiieren, zu planen und umzusetzen,
 8. Durchführung der für die Aufgaben nach Nr. 1 bis 7 erforderlichen Genehmigungs- und Rechtsverfahren, Untersuchungen und Gutachten, Studien und Planungen sowie Bearbeitung und Abschluss der erforderlichen Verträge,
 9. Beschaffung von Fördermitteln einschließlich Antragsbearbeitung, Beantragung und Abrechnung sowie
 10. Vertretung der Interessen der Mitgliedsverbände und der sonstigen Mitglieder, einschließlich der Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Land- und Wasserwirtschaft und des Naturschutzes.
- (2) Auf übereinstimmenden Beschluss eines bestehenden oder zukünftigen Mitgliedes und der Verbandsversammlung kann der Verband abweichend von Absatz 1 weitere Aufgaben übernehmen und die erforderlichen Tätigkeiten ausführen; die öffentliche Aufgabe verbleibt dann beim Mitglied.

- (3) Bei der Durchführung seiner und der Erfüllung der Aufgaben der Mitgliedsverbände ist die rechtliche Eigenständigkeit dieser nach deren Satzung mit eigenem Haushaltsplan zu wahren.

§ 3

Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband nimmt die Aufgaben seiner Mitglieder wahr. Er hält dazu die erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte, Einrichtungen, Gebäude und das Personal vor.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Verbandsgebiete seiner Mitgliedsverbände in den Landkreisen Gifhorn, Lüneburg und Uelzen sowie der Stadt Lüneburg, auch soweit sie über die jeweiligen Landkreisgrenzen hinausgehen.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 5. April 2018.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Mitgliederverzeichnis mit den zugehörigen Verbandskarten.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind Wasser- und Bodenverbände sowie Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis und der zugehörige Verbandsplan sind auf dem Laufenden zu halten. Sie werden am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 7

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder nach § 4 (1) werden in der Verbandsversammlung durch ihre Verbandsvorsteher oder einen Beauftragten vertreten.
- (2) Vorstandsmitglieder des Verbandes können ihre Mitgliedsverbände nicht vertreten.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 10

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (4) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, dem Geschäfts- und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellv. Vorsteher und 5 weiteren ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Er setzt sich zusammen aus dem Vorsteher und seinen 3 Stellvertretern des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere und Obere Ilmenau sowie 3 Vorstehern aus dem Bereich der übrigen Wasser- und Bodenverbände.
- (3) Die Wahlen erfolgen im Einzelwahlverfahren. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, der Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Das Amt des Vorstandes endet jeweils mit dem Ablauf der Kommunalwahlperiode.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge, die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, die Aufstellung der Jahresrechnung, die Grundsätze der Beschäftigung und Besoldung von Dienstkräften.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Wer an der Sitzung nicht teilnehmen kann informiert unverzüglich den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer, die den Stellvertreter einladen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher sowie dem Geschäfts- und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

§ 16

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeiten im Rahmen der Geschäftsordnung des Verbandes aus.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes.

§ 17

Dienstkräfte

- (1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erforderlichen technischen Kräfte (Verbandsingenieure), einen Kassenverwalter (Rendant) für die Haushaltsführung, die erforderlichen Verwaltungskräfte und die Mitarbeiter für den Regiebetrieb ein.

- (2) Ein Verbandsingenieur ist zum stellvertretenden Geschäftsführer und ein weiterer Bediensteter zum stellvertretenden Kassenverwalter zu bestimmen.
- (3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand oder der Verbandsversammlung angehören.

§ 18

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 19

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

§ 20

Beitragsverhältnis

- (1) Die Tätigkeiten des Verbandes sind wie folgt gegliedert:
 1. technische und rechtliche Betreuung, Beratung und Verwaltung,
 2. Haushalts- und Kassenführung,
 3. Vertretung der Interessen der Mitglieder für die Bereiche Beregnung, Hochwasserschutz, Gewässerausbau und -unterhaltung,
 4. Ausführen aller weiteren Aufgaben nach § 2 und
 5. Ingenieur- und Fachplanungen sowie Bauleitung für Bau- und Reparaturmaßnahmen.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben werden Beiträge wie folgt erhoben:
 1. Verwaltungsbeitrag nach Mitgliedsfläche für die Tätigkeiten nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 3.
 2. Lohn- und Maschinenkosten nach Stundensätzen für die Tätigkeiten nach Abs. 1 Ziff. 4 als kostendeckende Entgelte.
 3. Ingenieurleistungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 Ziff. 5 sind nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen oder die Abrechnung erfolgt nach Aufwand über kostendeckende Entgelte (Stundensätze).
 4. Materialkosten werden nach dem Aufwand für Einkauf und Lagerhaltung abgerechnet.
- (3) Für die Beiträge nach Abs. 2 werden als Grundlage des Haushaltsplans jährlich kostendeckende Hebesätze ermittelt, aufgestellt und von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 21

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
- (2) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtmäßigem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 1. das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt oder
 2. es nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 22

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 23

Verbandskasse

Die Führung der Verbandskasse erfolgt in Kassengemeinschaft für den Verband und alle Mitglieder.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 150.000 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten und
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme eines Kassenkredites genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 26

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 15. März 1996, einschließlich der Änderungen vom 15. März 2002, 6. März 2008 und 20. März 2014 außer Kraft.

Uelzen, den 5. April 2018

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen

Otto Schröder

(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 3. Mai 2018

Dr. Blume

(Siegel)

LANDKREIS UELZEN

- Der Landrat -

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in der Sitzung am 30. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2018

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 10.373.291 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.368.374 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 7.400 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 11.572.900 €
 - 2.2 der Auszahlungen auf 11.293.800 € festgesetzt;
 - von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
 - 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.025.700 €
 - 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.461.800 €
 - 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 211.600 €
 - 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 1.547.200 €
 - 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.335.600 €
 - 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 284.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 1.335.600 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 635.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 5.000.000 €

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 55 % der Steuerkraft und beträgt insgesamt 3.876.500 €

davon entfallen

- auf den Flecken Bad Bodenteich 29 % 1.083.500 €
- davon entfallen auf die Gemeinde Lüder 11 % 434.200 €
- davon entfallen auf die Gemeinde Soltendieck 9 % 353.500 €
- Davon entfallen auf die Gemeinde Wrestedt 51 % 2.005.500 €

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Wrestedt, 30. Januar 2018

L. S.
Gez. Michael Müller

Michael Müller
Samtgemeindebürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 4. Mai 2018 unter dem Aktenzeichen 20-006/408 (2018) erteilt worden.

Wrestedt, den 8. Mai 2018

Gez. Michael Müller
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bevensen-Ebstorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz-NBrandSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 3. Mai 2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bevensen-Ebstorf vom 26. April 2012 beschlossen.

§ 1

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 2

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Mit dem Erreichen der im NBrandSchG festgelegten Altersgrenze sind Angehörige der Einsatzabteilung in die Altersabteilung zu übernehmen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2018 in Kraft.

Bad Bevensen, den 3. Mai 2018

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF

Kammer
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Altenmedingen in der Sitzung am 8. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.343.900 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.315.500 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.291.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.227.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	220.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	234.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	262.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 234.600 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 210.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. **Gewerbsteuer** 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € als unerheblich

Altenmedingen, den 8. März 2018

(Marquard)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Altenmedingen während der Dienststunden aus.

Altenmedingen, den 8. Mai 2018

Marquard
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in der Sitzung am 22. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

- Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 749.600 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	834.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	703.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	742.200 Euro
2.3 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	100.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. **Gewerbsteuer** 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

Emmendorf, den 22. März 2018

(Silbermann)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Emmendorf während der Dienststunden aus.

Emmendorf, den 8. Mai 2018

Silbermann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Römstedt in der Sitzung am 20. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	685.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	685.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	667.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	635.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	47.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	252.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
-------------------------	-----------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 Euro als unerheblich.

Römstedt, den 20. März 2018

(Lüders)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Römstedt während der Dienststunden aus.

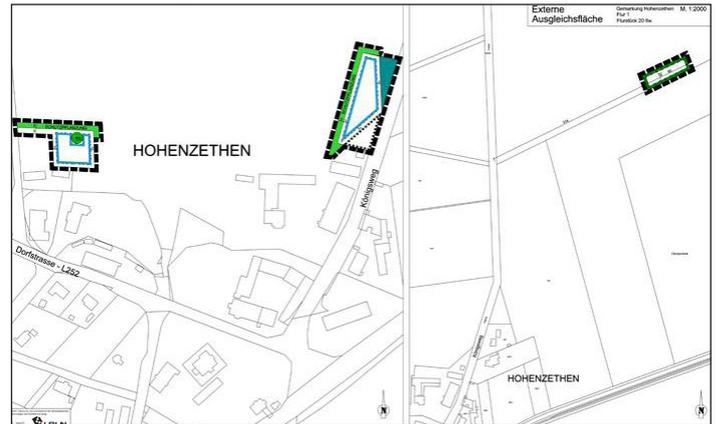
Römstedt, den 8. Mai 2018

Lüders
Bürgermeister

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG Rosche, den 2. Mai 2018
DER GEMEINDE Stoetze**

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung im Ortsteil Hohenzethen gemäß § 34 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB

Der Rat der Gemeinde Stoetze hat in seiner Sitzung am 10. April 2018 die Ergänzungssatzung im Ortsteil Hohenzethen als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine dicke, unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®

Die Ergänzungssatzung im Ortsteil Hohenzethen sowie die Begründung können von jedermann im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der Ergänzungssatzung im Ortsteil Hohenzethen Auskunft verlangen. Zusätzlich wird die rechtsverbindliche Ergänzungssatzung im Ortsteil Hohenzethen mit der Begründung ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter

<http://www.samtgemeinde-rosche.de> -> Bürger -> Aktuelles -> Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stoetze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung im Ortsteil Hohenzethen in Kraft.

Der Gemeindedirektor
gez. Musik

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 17. August 2017 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lehmke-Wieren in Lehmke, Ostedt und Wieren

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lehmke-Wieren hat der Kirchenvorstand am 19. April 2018 folgende 1. Änderung der bisherigen Friedhofsordnung beschlossen:

IV. Grabstätten

§ 14 b entfällt

§ 15 b Baumurnengrabstätten

- (1) Bei Baumurnengrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) Es werden Baumurnengrabstätten für Einzel- oder Doppelbestattungen und Freundes- Familienbaumurnengrabstätten für bis zu 8 Urnen eingerichtet.
- (3) An Baumurnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit verliehen.
An Freundes- Familienbaumurnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 30 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit verliehen.
- (4) Auf die Baumurnengrabstätten und Freundes- Familienbaumurnengrabstätten finden die Regelungen der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung (mit Ausnahme des § 13 III), soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (5) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die Baumurnengrabstätten und Freundes- Familienbaumurnengrabstätten herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Grabmale sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Grabmale aufgebaut werden dürfen.
Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt 40cm x 30cm für Einzelgrabstätten und 50 cm x 60 cm für Doppelgrabstätten. Ab dreistelligen Gräbern entscheidet der Kirchenvorstand über die Größe und Art der Liegesteine. Die Liegesteine werden in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (7) Auf den Baumurnengrabstätten und Freundes- Familienbaumurnengrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck abgelegt werden. Dieser kann nach Ermessen der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (8) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabarten

§ 18b

Die Friedhofsordnung wird durch die Richtlinien über die Gestaltung der Rasengrabstätten wie folgt ergänzt:

Die Rasengrabstätten erhalten ein Maß von 1,20 m Breite mal 2,50 m Länge je Stelle für Erdbestattungen, 0,80 m Breite mal 1,00 m Länge je Stelle für Urnengrabstätten.

1. Die Rasengrabstätten werden von der Kirchengemeinde ohne Grabhügel angelegt und nicht mit Einfassungen versehen. Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird die Fläche mit Rasen eingesät.
2. Eine Rasengrabstätte muss nach der Belegung je Stelle vom Nutzungsberechtigten mit einer einheitlichen Grabplatte in einer Größe von 60 cm Breite und 40 cm Höhe versehen werden. Das Material der Grabplatte muss aus Naturstein bestehen.
3. Das Mähen des Rasens, das Auffüllen der Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden von der Kirchengemeinde übernommen.

4. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen u. ä. stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltungen sind nicht zulässig.
5. Auf der Grabplatte liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Wrestedt, den 19. April 2018

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lehmke-Wieren
Der Kirchenvorstand stellv. Vorsitzender: Herr Nieburh,
Kirchenvorsteherin Pn. Mecking, L.S.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 (1) Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 25. April 2018 Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen Der Kirchenkreisvorstand-Verwaltungsausschuss

Frau Dr. Elster, Propst Hagen, L.S.

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lehmke-Wieren in Lehmke, Ostedt und Wieren

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lehmke-Wieren für den Friedhof in Lehmke, Ostedt und Wieren am 19. April 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
 1. a) Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre: 400,00 €
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren:
Für 20 Jahre: 240,00 €
 - c) Rasenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre -je Grabstelle-: 1.850,00 €
 2. a) Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre -je Grabstelle-: 480,00 €
 - b) Rasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre -je Grabstelle-: 1.950,00 €
 3. a) Urnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: 250,00 €
 - b) Rasenurnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: 950,00 €
 4. a) Urnenwahlgrabstätte:
Für 20 Jahre -je Grabstelle-: 300,00 €
 - b) Baumurnenwahlgrabstätte
Für 20 Jahre - je Grabstelle - : 750,00 €
 - c) Freundes-Familienbaumurnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre für bis zu 6 Grabstellen 4.500,00 €
 - d) Freundes-Familienbaumurnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre für bis zu 8 Grabstellen 6.000,00 €
 - e) Rasenurnenwahlgrabstätte
Für 20 Jahre -je Grabstelle-: 1.000,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummer 2 und 1/20 der Gebühren nach Nummer 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung: 300,00 €
- 1b. für eine Erdbestattung im Kindergrab 178,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 90,00 €
3. Wochenendzuschlag 60,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals 20,00 €
2. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 20,00 €
3. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung einer Steineinfassung 20,00 €
4. Standsicherheitsprüfung je Jahr 1,50 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 175,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 17. Dezember 2003 und 3. Dezember 2003 außer Kraft.

Wrestedt, den 19. April 2018

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lehmke-Wieren
Der Kirchenvorstand stellv. Vorsitzender: Herr Niebuhr,
Kirchenvorsteherin Pn. Mecking, L.S.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 (1) Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 25. April 2018 Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen
Der Kirchenkreisvorstand-Verwaltungsausschuss
Frau Dr. Elster, Propst Hagen, L.S.